

# **RICHTLINIEN**

## **für die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen an die örtlichen Vereine/Organisationen aus Mitteln des Haushalts der Gemeinde Rottendorf**

### 1. ALLGEMEINES

- 1.1 Die Richtlinien der Gemeinde Rottendorf für die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen an die örtlichen Vereine/Organisationen in der Gemeinde Rottendorf legen im einzelnen fest, welche Vereine/Organisationen auf welche Weise, in welchem Rahmen und in welcher Höhe eine Förderung aus Mitteln des Haushalts der Gemeinde Rottendorf erhalten.
- 1.2 Die Förderung erfolgt im Rahmen der vom Gemeinderat alljährlich im Haushalt bereit gestellten Mittel. Übersteigt die Gesamtförderung nach Ziff. 3.1 wesentlich den Haushaltsansatz, erfolgt bei allen Vereinen/Organisationen eine anteilige Kürzung.
- 1.3 Die Förderung zählt zu den freiwilligen Leistungen der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Zuwendungen der Gemeinde sind jederzeit widerrufbar. Auch wiederholte Zuwendungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Förderung.
- 1.4 Voraussetzungen für die Förderung aus Mitteln der Gemeinde Rottendorf ist, dass
- der Verein/die Organisation seinen/ihren Sitz in der Gemeinde Rottendorf hat.
  - der Verein/die Organisation
    - sportlich
    - kulturell
    - kirchlich
    - sozial/caritativ
    - in der allgemeinen Jugendarbeit
    - oder in einer sonstigen vom Gemeinderat anerkannten Weise tätig ist.
  - die regelmäßige Meldung der Mitgliederzahlen bis spätestens 30.09. zum Stichtag 30.06. des laufenden Jahres erfolgt und
  - die Offenlegung/Anzeige jeglicher Änderung der Bemessungsgrundlagen, soweit sie für die Einstufung des Vereins/der Organisation von Bedeutung sind, durchgeführt wird.
- 1.5 Die Meldung der Mitgliederzahlen gilt zugleich als Antrag auf Förderung. Die Meldung ist mit dem bei der Gemeindeverwaltung erhältlichen Formblatt durchzuführen. Die Gemeinde behält sich vor, die gemachten Angaben stichprobenweise zu überprüfen. Anträge auf Förderung sind von der Person zu unterzeichnen, die nach außen hin zur Vertretung des Vereins/der Organisation berechtigt ist.
- 1.6 Ziel der Förderung
- Die in der Gemeinde Rottendorf tätigen Vereine/Organisationen sollen durch die freiwilligen Leistungen der Gemeinde in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben erfüllen zu können, den Bürgern unserer Gemeinde eine möglichst breite Auswahl zur vielfältigen persönlichen Betätigung zu bieten und das Leben in der Gemeinde zu bereichern.

- 1.7 Sondermaßnahmen der Vereine/Organisationen bleiben von diesen Richtlinien unberührt. Der Gemeinderat entscheidet hier über den jeweiligen Einzelfall.

Sondermaßnahmen werden im Regelfall nur gefördert, wenn die Aufwendungen das zweifache der Förderung nach Ziff. 3.1 übersteigen. Eine Förderung ist von den finanziellen Verhältnissen des Antragstellers abhängig. Für die Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.  
Antragsfrist ist der 30.09. des Vorjahres.

- 1.8 Der Gemeinderat behält sich eine Zusammenfassung verschiedener Gruppen/Vereine/Organisationen zu einer einzigen Fördergruppe vor.

## 2. BEMESSUNGSGRUNDLAGEN (BMG)

### 2.1 BMG sind:

- Der Gesamtmitgliederstand und für C und D die Anzahl der jugendlichen bzw. erwachsenen Mitglieder
- Die in 2.2 aufgestellten Förderkategorien.

### 2.2 Förderkategorien

#### Kategorie A: Basisförderung

Diese Förderung erhalten alle Vereine/Organisationen mit mindestens 15 beitragspflichtigen Mitgliedern.

#### Kategorie B: Pauschale für Vereine/Organisationen ohne nachgewiesene oder mit schwankendem Mitgliederstand nicht unter 15 Beteiligten.

#### Kategorie C: Jugendarbeit

Jugendlicher im Sinne dieser Satzung ist analog der Festsetzungen im BGB jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Zuschussfähige Jugendarbeit erfordert eine Mindeststärke von 10 Jugendlichen.

#### Kategorie D: Erwachsenenarbeit.

#### Kategorie E: Mitgliedschaft in mindestens einem Dachverband.

#### Kategorie F: Unterhalt vereinseigener Einrichtungen (Anlagen, die sich im Besitz oder in Pacht des Vereins/der Organisation befinden).

#### Kategorie G: Sonstige, vom Gemeinderat anerkannte Förderkategorien.

#### Kategorie H: Jubiläumszuwendungen ab dem 10-jährigen Bestehen, höchstens alle 5 Jahre.

### 3. FÖRDERSÄTZE

#### 3.1 Gewährt werden für

Kategorie A:	160,00 €	
Kategorie B:	50,00 €	
Kategorie C:	15,00 €	je jugendliches Mitglied
Kategorie D:	0,80 €	je erwachsenes Mitglied
Kategorie E:	0,50 €	je Mitglied
Kategorie F:	3,60 €	je Mitglied zuzüglich
	1.050,00 €	Grundbetrag je Anlage
Kategorie G:		nach Einzelentscheidung Gemeinderat
Kategorie H:	10,00 €	pro Jahr des Bestehens, begrenzt auf
	1.000,00 €	

#### 3.2 Berechnungsbeispiel

A oder B + (C + D + E + F multipliziert mit den jeweiligen Mitgliederzahlen).

#### 3.3 Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien wurden vom Gemeinderat mit Beschluss vom 20.06.2002 genehmigt und treten rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Rottendorf, 21.06.2002

Rainer Fuchs, 1. Bürgermeister